



33 - 6420.1

Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das  
Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ungerhausen für die öffentliche  
Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen (Brunnen auf dem Grundstück  
Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen)  
vom 15. Februar 2022

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1  
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ungerhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen) vom 28.06.2010 (KABl. 2010 S. 204) wird aufgehoben.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 15. Februar 2022  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder  
Landrat

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)  
und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich  
der Mindelheimer Innenstadt geplanten, nicht angemeldeten Versammlungen  
unter freiem Himmel vom 07.03.2022 bis einschließlich 21.03.2022  
ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form  
eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs  
zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen  
aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) folgende

### Allgemeinverfügung:

#### I.

Die o.g. Versammlungen ab dem 07.03.2022 bis einschließlich 21.03.2022 in der Mindelheimer Altstadt werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die jeweilige Versammlung (Montagsspaziergang) darf ausschließlich am Montag zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Versammlung darf nur im Bereich Maximilianstraße - Kornstraße - Teckstraße - Reichenwallerstraße - Ramminger Straße - Brennerstraße - Landsberger Straße - Maximilianstraße (siehe Anlage/Streckenverlauf) stattfinden.
3. Das Mitführen von Hunden während der Versammlung ist untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Blinden- und Führhunde.

#### II.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 07.03.2022 als bekannt gegeben und wird im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu online unter [www.unterallgaeu.de/amtsblatt](http://www.unterallgaeu.de/amtsblatt) veröffentlicht.

#### III.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 21.03.2022 gültig.

### Hinweise:

1. Für die o.g. Versammlung gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt.

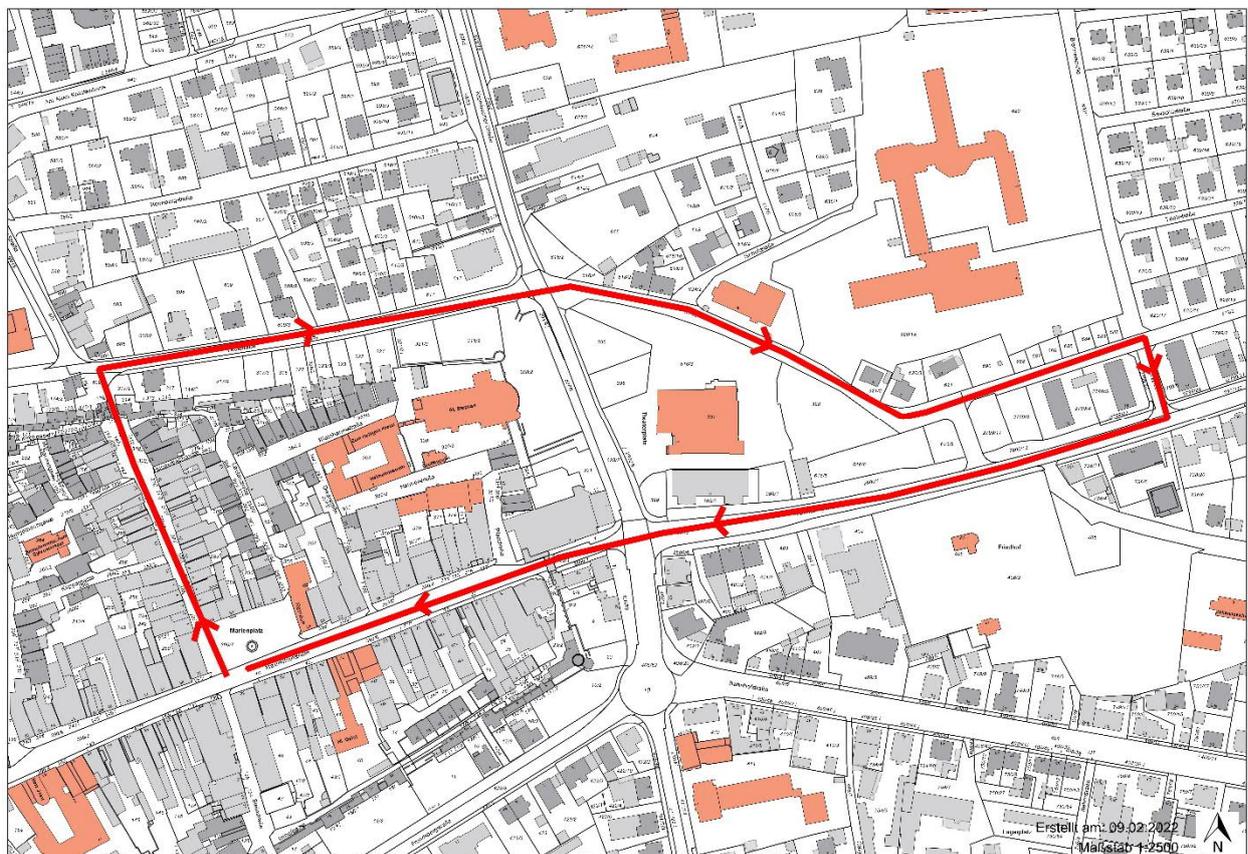
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
3. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder im Internet unter [www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/gesundheit/coronavirus](http://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/gesundheit/coronavirus) im Bereich „Zum Herunterladen“, „Rechtliches“ eingesehen werden.

Mindelheim, 3. März 2022  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

*Back*

Doris Back  
Abteilungsleiterin

Anlage/ Streckenverlauf



54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;  
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Karfreitag (15.04.2022),  
sowie des Feiertages Ostermontag (18.04.2022)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Karfreitag (15.04.2022):

|                       |  |  |  |  |                       |
|-----------------------|--|--|--|--|-----------------------|
| Normaler<br>Abfuhrtag |  |  |  |  | Freitag<br>15.04.2022 |
| verlegt<br>auf        |  |  |  |  | Samstag<br>16.04.2022 |

Ostermontag (18.04.2022):

|                       |                        |                        |                          |                          |                       |
|-----------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Normaler<br>Abfuhrtag | Montag<br>18.04.2022   | Dienstag<br>19.04.2022 | Mittwoch<br>20.04.2022   | Donnerstag<br>21.04.2022 | Freitag<br>22.04.2022 |
| verlegt<br>auf        | Dienstag<br>19.04.2022 | Mittwoch<br>20.04.2022 | Donnerstag<br>21.04.2022 | Freitag<br>22.04.2022    | Samstag<br>23.04.2022 |

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 1. März 2022

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu  
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je 901.900 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je 375.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 556.000 € festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf die Grund- und Mittelschule aufgeteilt.

Der Aufteilungsschlüssel beträgt 60 % für die Grundschule (333.600 €) und 40 % für die Mittelschule (222.400 €).

Bei der Berechnung der Umlage für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl zum 01.10.2021 auf 267 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage der Grundschule wird je Schüler auf 1.249,44 € festgesetzt.

Bei der Berechnung der Umlage für die Mittelschule wird die maßgebende Schülerzahl zum 01.10.2021 auf 140 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage der Mittelschule wird je Schüler auf 1.588,58 € festgesetzt.

## 2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Memmingerberg, 22. Februar 2022  
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht bereitgelegt.

---

Alex Eder  
Landrat